

## STATUTEN

# «Friends of Novaya Gazeta Europe Association» (Friends of Novaya Gazeta Europe Verein)

mit Sitz in CH-8200 Schaffhausen

Version 1.0, Schaffhausen, 17. Juni 2022

### Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Friends of Novaya Gazeta Europe Association» (Friends of Novaya Gazeta Europe Verein) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit in Russland und darüber hinaus. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit. Insbesondere kann er Mittel in der Schweiz und im Ausland für das Medium «Novaya Gazeta Europe» generieren. Zudem hilft er der «Novaya Gazeta Europe» bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, indem er auf ihren Antrag Zahlungen an Mitarbeitende und Dritte tätigen sowie weitere Projekte unterstützen kann. Er bezweckt keinerlei Erwerbszwecke und ist rein gemeinnützig.

### Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes kategorienweise (natürliche Personen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften) festgesetzt werden;
- Erträgen aus Veranstaltungen, Merchandising und Vereinsvermögen;
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Die Mittel werden ausschliesslich und dauerhaft für den Vereinszweck verwendet.

### Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt erfolgt durch Entrichtung des Jahresbeitrages rückwirkend auf Beginn des Vereinsjahres, das jeweils am 1. Januar beginnt.

## Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jeweils nur auf das Ende des Kalenderjahrs, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die/der Austretende ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Sie/er hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

## Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der ehrenamtliche Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- gegebenenfalls eine Geschäftsstelle.

## Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- jährliche Abnahme der Vereinsrechnung;
- Genehmigung von Entschädigungen für ausserordentliche Leistungen von Vorstandsmitgliedern;
- jährliche Déchargeerteilung an den Vorstand;
- jährliche Festsetzung der von den Mitgliederkategorien zu leistenden Beiträge;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (inkl. Totalrevision);
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Kalenderjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

### Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absolutem Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Eine Änderung der Statuten kann nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn sie im Voraus traktandiert worden ist und ihr drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.

### Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Seine Amtsdauer beträgt maximal drei Jahre. Es wird jeweils eine Delegierte/ein Delegierter der «Novaya Gazeta Europe» ohne Stimmrecht an die Vorstandssitzungen eingeladen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;

- Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
- Die Bestimmung von Vereinsbotschaftern.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Vereinsmitglieder im Vorstand sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

### **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 14 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist durch Beschluss der Vereinsversammlung einer steuerbefreiten Institution mit Sitz im Kanton Schaffhausen und dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung zuzuführen.

### **Artikel 15 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2022 angenommen worden und sind mit jenem Datum in Kraft getreten.